

- a) Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsverfahren freizugeben bzw. zu überwachen, sofern dies in Arbeitsschutzanordnungen vorge-  
sehen ist,
- b) Werk-tätige zu prüfen, die an freigabe- bzw. überwachungspflichtigen Betriebsanlagen  
bzw. -einrichtungen oder mit entsprechenden Arbeitsverfahren arbeiten und hierfür  
auf Grund von Arbeitsschutzanordnungen eine besondere Befähigung nachweisen  
müssen,<sup>43</sup>
- c) im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Buchst. a den Arbeitsschutzinspektionen auf deren  
Antrag kostenlos technische Gutachten über die Arbeitssicherheit zu erstatten sowie  
an Unfalluntersuchungen teilzunehmen.

(2) Die Inspektoren der Technischen Überwachung haben das Recht, dem Betriebs-  
leiter Auflagen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit bei freigabe- bzw. überwachungs-  
pflichtigen Betriebsanlagen und -einrichtungen, Roh- und Hilfsstoffen sowie Arbeitsver-  
fahren zu erteilen.<sup>44</sup>

(3) Die Tätigkeit der staatlichen Organe der Technischen Überwachung ist gebühren-  
pflichtig, soweit das in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Die Leiter zentraler  
staatlicher Organe mit eigenen Organen der Technischen Überwachung können für diese  
Sonderregelungen treffen.

#### **Die Kontrolle durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund<sup>45</sup>**

##### **§28**

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt die Kontrolle über den Arbeitsschutz  
in den Betrieben durch folgende Organe aus;

- a) die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerk-  
schaftsbundes,
- b) die Abteilungen Arbeitsschutzinspektion der Bezirksvorstände des Freien Deutschen  
Gewerkschaftsbundes mit ihren regionalen Arbeitsschutzinspektionen,
- c) die Arbeitsschutzinspektion beim Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau  
mit ihren regionalen Arbeitsschutzinspektionen sowie
- d) die ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Arbeitsschutzkommissionen und Ar-  
beitsschutzobleute.

(2) Die Kontrolle des Arbeitsschutzes im Ministerium des Innern, Ministerium für  
Nationale Verteidigung und Ministerium für Staatssicherheit sowie den ihnen nachge-  
ordneten Betrieben und Einrichtungen obliegt eigenen Organen.

##### **§29**

(1) Die haupt- und nebenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, Arbeitsschutzkommissionen  
und Arbeitsschutzobleute haben als Beauftragte der gewerkschaftlichen Leitungen  
insbesondere das Recht,

- a) die Verwirklichung des Arbeitsschutzes durch den Betriebsleiter, die leitenden Mit-  
arbeiter und alle anderen Werk-tätigen zu kontrollieren,
- b) die Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes  
zu überprüfen,

43. Vgl. § 8 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.; Erste DB zur ArbeitsschutzVO — Technische Überwachung — vom  
4. 2. 1963 (GBl. II S. 95), § 1 Ziff. 10.

44. Vgl. § 88 Abs. 6 unter Reg.-Nr. 2.

45. Vgl. § 88 Absätze 4 und 6 sowie § 93 unter Reg.-Nr. 2.